

Rechtliche Aspekte zum Thema Elektrotrottinette, Auszug aus dem CH-Strassenverkehrsrecht

Zusammenfassung

1. Alle Motorfahrzeuge mit Motor (Verbrennungsmotor oder Elektromotor) unterstehen der Fahrzeug-Typengenehmigungspflicht. Es werden nur typengenehmigte Fahrzeuge zugelassen. Wird ein Fahrzeug ohne die notwendige Typisierung (=Homologierung) eingeführt, respektive in Verkehr gebracht, machen sich Importeur, Verkäufer und Benutzer strafbar. Nicht typengeprüfte Fahrzeuge sind somit illegal und können nicht versichert werden. Bei einem Unfall (!) werden Unfallverursacher, Verkäufer und Importeur zur Rechenschaft gezogen.
2. Elektrotrottinette gelten als Motorfahrräder (Mofa), wenn sie eine Dauerleistung von höchstens 0,5 kW und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h im reinen Elektroantrieb aufweisen (Art. 175 VTS).
3. Elektrotrottinette benötigen einen Fahrzeugausweis und ein gelbes Kontrollschild (14x10cm) (Art. 90 VZV). Das Kontrollschild ist mit einer Vignette versehen, welche vom 1. Januar des laufenden Jahres bis zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres gültig ist. Die Vignette gilt als Beleg für den damit abgeschlossene Haftpflichtversicherung.
4. Das Führen dieser Fahrzeuge erfordert den Führerausweis für Motorfahrräder (Art. 27 VZV). Dies gilt nicht für Personen die im Besitz eines blauen Führerausweises sind. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre (Art. 28 VZV) . Es besteht keine Helmtragepflicht (Art. 3b Abs. 4 Bst. f VRV).
5. Elektrotrottinette sind keine Spiel- und Sportgeräte im Sinne von Art. 50 VRV. Wer Fahrzeuge, die der Typengenehmigung unterliegen, in nicht genehmigter Ausführung in den Handel bringt, wird mit Busse bestraft (Art. 99, Ziff. 1 SVG). Gemäss Bundesamt für Strassen heisst "in-den-Handel-bringen", dass die Gelegenheit zum käuflichen Erwerb geboten wird.

Quellen:

TGV Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

VTS Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

VZV Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen und Personen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung)

VRV Verkehrsregelnverordnung

VV Verkehrsversicherungsverordnung

Motorfahrrad mit elektrischem Antrieb (Elektro-Trottinett) Art. 175 VTS

Elektro-Trottinette gelten als Motorfahrräder, wenn sie eine Dauerleistung von höchstens 0.5 kW und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h im reinen Elektroantrieb aufweisen. Es gelten in diesem Fall folgende Erleichterungen:

Ein schaltbares Mehrganggetriebe ist zulässig. Dessen Auslegung muss so gewählt sein, dass die Höchstgeschwindigkeit nur im höchsten Gang erreicht werden kann.

Es sind mehr als zwei Räder zulässig.

Pedaltrieb, Kotflügel, Führersitz und Rückspiegel sind nicht erforderlich.

Die Bestimmungen über den Minstdurchmesser des Antriebsrades und die Höhe der Lenkstange gelten nicht.

Es genügt eine fest angebrachte Fahrradbeleuchtung.

Ein vorderer Rückstrahler ist nicht erforderlich

Elektrotechnische Bestimmungen

Die elektrische Ausrüstung muss den Bestimmungen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) entsprechen.

Typengenehmigungs-Verfahren für Elektro-Trottinet

Serienmässig hergestellte Motorfahräder unterstehen der Typengenehmigungspflicht. Anmeldeformulare für eine Typengenehmigung sind erhältlich beim Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bereich Typengenehmigung.

Kontrollschild und Fahrzeugausweis (Führerausweis, Mindestalter)

Das Führen dieser Fahrzeuge erfordert den Führerausweis für Motorfahräder (Art.27 VZV).

Dies gilt nicht für Personen die im Besitz eines blauen Führerausweises sind.

Das Mindestalter beträgt 14 Jahre (Art. 28 VZV).



Tragen von Schutzhelmen

Führer von Motorfahrädern mit elektrischem Antrieb, einer Dauerleistung von höchstens 0.5 kW und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h sind von der Helmtragepflicht befreit (Art. 3b Abs. 4 Bst. f VRV).

Straftatbestände

Art. 99

1. Wer Fahrzeuge, Bestandteile oder Ausrüstungsgegenstände, die der Typenprüfung unterliegen, in nicht genehmigter Ausführung in den Handel bringt, wird mit Busse bestraft.
2. Der Halter, der nach Übernahme eines Motorfahrzeuges oder Motorfahrzeuganhängers von einem andern Halter oder nach Verlegung des Standortes in einen andern Kanton nicht fristgemäss einen neuen Fahrzeugausweis einholt, wird mit Busse bis zu 100 Franken bestraft.
- 3.¹ Der Fahrzeugführer, der die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen nicht mit sich führt, wird mit Busse bestraft.
- 3.^{bis} Wer sich weigert, den Kontrollorganen auf Verlangen die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen vorzuweisen, wird mit Busse bestraft.
4. Wer auf einem Fahrrad fährt, das nicht mit gültigem Kennzeichen versehen ist, wer einem andern, namentlich einem Kind, ein Fahrrad ohne gültiges Kennzeichen zum Fahren überlässt, wird mit Busse bestraft.
5. Wer die besondern Warnsignale der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei oder der Bergpost nachahmt, wer sich die Verwendung von Kennzeichen der Verkehrspolizei anmass, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

6. Wer unerlaubterweise an Motorfahrzeugen Lautsprecher verwendet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

7. Wer unerlaubterweise motor- oder radsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten durchführt oder bei bewilligten Veranstaltungen dieser Art die verlangten Sicherheitsmassnahmen nicht trifft, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

8.³ Wer Geräte oder Vorrichtungen, welche die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs erschweren, stören oder unwirksam machen können, in Verkehr bringt, erwirbt, in Fahrzeuge einbaut, darin mitführt, an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet, wer beim Anpreisen von solchen Geräten oder Vorrichtungen mitwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

¹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. Sept. 1996 (AS 1996 1075 1077; BBl 1993 III 769).

² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1975, in Kraft seit 1. Aug. 1975 (AS 1975 1257; SR 741.011 Art. 1; BBl 1973 II 1173).

³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1989, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (AS 1991 71 77; BBl 1986 III 209).

Stand am 23. September 2003

Leicht-Motorfahräder ab 1. April 2003 (Quelle: Medienmitteilung ASTRA)

Neue Kategorie Leicht-Motorfahräder ab 1. April 2003 (Betrifft Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS, Art. 18) Mofa oder E-Bike ohne Typengenehmigungspflicht

Am 3. Juli 2002 hat der Bundesrat eine neue Fahrzeugkategorie «Leicht-Mofas» eingeführt. Darunter fallen insbesondere E-Bikes mit elektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Nennleistung von 0,25 kW. Für diese Fahrzeuge ist ab 1. April 2003 unter anderem kein Führerausweis mehr erforderlich.

Mit der Änderung verschiedener Verordnungen hat der Bundesrat am 3. Juli 2002 einige Neuerungen für E-Bikes erlassen. Diese Änderungen treten am 1. April 2003 in Kraft. Im Wesentlichen geht es um die Einführung einer neuen Unterkategorie «Leicht-Motorfahräder» in der Kategorie «Motorfahräder». Danach sind Leicht-Motorfahräder «einplätziige, einspurige Fahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Nennleistung von 0,25 kW» (Art. 18 VTS).

Für Leicht-Motorfahräder werden folgende Erleichterungen gelten:

Sie sind von der Typengenehmigung ausgenommen (Anh. 1 Ziff. 1 TGV).

Ein Führerausweis ist nicht erforderlich (Art. 5 Abs. 2d VZV), ausgenommen für 14 bis 16-jährige Personen (Art. 6 Abs. 1b VZV).

Sie benötigen weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder (Art. 72 VZV); eine Velovignette genügt (Art. 37 VVV).

E-Bikes mit einer elektrischen Tretunterstützung von mehr als 25 km/h oder mehr als 0,25 kW Leistung fallen unverändert unter die Kategorie Motorrad. Für sie gelten bis zu einer Leistung von 0,5 kW weiterhin folgende Erleichterungen:

Einige für Mofas mit Verbrennungsmotor vorgeschriebene Ausrüstungen (u.a. Rückspiegel, Abstellstütze) sind nicht erforderlich (Art. 175 VTS).

Das Tragen eines Helmes ist nicht obligatorisch (Art. 3b Abs. 4f VRV).

Diese Erleichterungen werden selbstverständlich auch für die neue Kategorie Leicht-Motorfahräder gelten.

Quellen:

TGV Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

VTS Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

VZV Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen und Personen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung)

VRV Verkehrsregelnverordnung

VVV Verkehrsversicherungsverordnung